

Konzept

Regelung zum Verbot von Harz in städtischen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen

Die nachfolgende Regelung basiert auf den Gesprächen zwischen der Stadt und den Sportvereinen zum Thema „Harzverbot“ vom 13.04.2011 und 10.06.2011.

In städtischen Sporthallen ist die Benutzung von Haftmitteln, z. B. Harz oder ähnliche Produkte (nachfolgend Harz genannt), nicht gestattet. Dies gilt auch für die Verwendung harzverunreinigter Bälle o. ä.. Zur Sicherstellung eines „harzfreien Zustands“ werden die Sporthallen Walder Straße und Steinkulle voraussichtlich in den Herbst- oder Weihnachtsferien 2011 einer Grundreinigung unterzogen und unmittelbar danach gemeinsam mit den Vereinen, die mit Handballabteilungen in den vorgenannten Hallen vertreten sind, einer Abnahme einschl. Dokumentation unterzogen. In der Sporthalle Adlerstraße liegen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen (ca. im Herbst d. J.) keine Harzverunreinigungen mehr vor.

Den Vereinen mit Handballabteilungen wird jeweils eine Sporthalle zugewiesen. Abweichungen hiervon können sich durch den Spielbetrieb an Wochenenden ergeben.

Die Verantwortung für den Erhalt des "harzfreien Zustands" der Sporthallen tragen die Vereine mit Handballabteilungen. Zur Durchsetzung des Harzverbots wird den Vereinen ein auf die Spiel- und Trainingszeiten der Handballabteilungen begrenztes Hausrecht in den Sporthallen eingeräumt. Die Vereine setzen hierfür Verantwortliche sowie Vertreter ein und benennen diesen der Stadt unter Angabe der Namen schriftlich.

Für die/den jeweils Verantwortliche/n oder dessen Vertreter/in besteht eine Anwesenheits- und Kontrollpflicht während der Spiel- und Trainingszeiten der Handballabteilungen. Verstöße gegen das Harzverbot sind dem Schiedsrichter bzw. Übungsleiter verbunden mit der Aufforderung zum sofortigen Spiel- bzw. Trainingsabbruch unverzüglich zu melden. Ein Spiel- bzw. Trainingsabbruch ist von der/dem Verantwortlichen oder dessen Vertreter/in durchzusetzen.

Jeweils zu Beginn und Ende der Spiel- und Trainingszeit erfolgt eine Übergabe zwischen der/dem Verantwortlichen oder dessen Vertreter/in und dem diensthabenden Hausmeister des Gebäudemanagements der Stadt. Hierbei sind Harzverunreinigungen und deren Verursacher bzw. Negativmeldungen im Schadensbuch zu vermerken.

Mit Wirkung vom xx.xx.2011 wird folgende Kostenregelung festgelegt:

1. Beim 1. Verstoß gegen das Harzverbot trägt der verantwortliche Verein eine Reinigungspauschale von 300 €.
2. Beim 2. Verstoß gegen das Harzverbot trägt der verantwortliche Verein eine erhöhte Reinigungspauschale von 500 €.

3. Beim 3. Verstoß gegen das Harzverbot trägt der verantwortliche Verein eine erhöhte Reinigungspauschale von 500 €. Außerdem wird der Handballabteilung des Vereins die Sporthallennutzung für 3 Monate untersagt.
4. Beim 4. Verstoß gegen das Harzverbot trägt der verantwortliche Verein eine erhöhte Reinigungspauschale von 500 €. Außerdem wird der Handballabteilung des Vereins die Sporthallennutzung für 1 Jahr und einer anschließenden Bewährungszeit von 2 Jahren untersagt.
5. Nach Ablauf der Bewährungszeit gilt erneut die Kostenregelung 1. – 4.
Bei Zuwiderhandlung gegen das Harzverbot innerhalb der Bewährungszeit verlängert sich die Nutzungsuntersagung für die Handballabteilung des Vereins auf 2 Jahre und die anschließende Bewährungszeit auf 4 Jahre.
6. ff. wie 5. jedoch mit jeweiliger Fristverdoppelung.

Die Abrechnung von Forderungen und Untersagung von Nutzungen aus dieser Regelung obliegt dem Amt für Schule, Sport und Kultur der Stadt.

Schadenersatzforderungen der Stadt nach § 7 Abs. 3 der jeweils aktuellsten Fassung der Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Haan vom 24.10.1995 bleiben von dieser Regelung unberührt.

gez. M. Krautien